

Satzung des Deutschen Tagebucharchivs e.V. (DTA)

Sitz in Emmendingen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Deutsches Tagebucharchiv e. V.. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Emmendingen.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Deutschen Tagebucharchivs ist die Sammlung autobiographischer Lebensberichte. Damit sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden:

- a) Aufbewahrung und Erschließung der Sammlung für die Öffentlichkeit
- b) Präsentation der Sammlung in Veröffentlichungen, Ausstellungen, und anderen dazu geeigneten Veranstaltungen.
- c) Förderung der Vermittlung und Erforschung der gesammelten Lebensberichte und des autobiographischen Schreibens.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere kulturelle und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sowie juristische Personen und oder Körperschaften öffentlichen Rechts.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(3) Persönlichkeiten, die sich um das Deutsche Tagebucharchiv besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit;
- b) durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres;
- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss ist zulässig bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder den Rückstand des Beitrags für zwei Geschäftsjahre. Die Entscheidung erfolgt durch den Vorstand. Auf Verlangen des Mitglieds muss über den Ausschluss von der Mitgliederversammlung neu entschieden werden.

(5) Für die Mitgliedschaft wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags und den Fälligkeitstermin beschließt die Mitgliederversammlung. Bei Bedürftigkeit kann der Vorstand den Beitrag teilweise oder ganz erlassen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der wissenschaftliche Beirat

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem 2. Vorsitzenden,
- c) der Kassiererin/dem Kassierer

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um maximal 3 Beisitzer erweitert werden

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch beide Vorsitzende und den/die Kassierer/in und zwar jeweils alleinvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögens und besorgt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

(6) Der /die Kassierer/in führt Zahlungsanweisungen aus und ist für die Buchführung verantwortlich.

(7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstands ist möglich.

(9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(10) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unter Berücksichtigung der Haushaltslage kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr.26a ESTG gezahlt werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder elektronisch einzuladen.
- (3) Auf Antrag des zehnten Teils der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand einzureichen.
- (5) Die Versammlung wird von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in bestimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstands und von zwei Kassenprüfern
 2. Festlegung der Anzahl der Beisitzer.
 3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
 4. Erteilung der Entlastung.
 5. Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Fälligkeitstermins.
- (7) Über die Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt und vom Versammlungsleiter und den Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einladung festgestellt worden ist.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied sowie jedes korporative Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(3) Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Bei Wahlen findet bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang statt. Danach entscheidet das Los.

(4) Wahlen werden geheim durchgeführt. Eine Wahl durch Akklamation ist statthaft, wenn keiner der anwesenden Mitglieder widerspricht.

(5) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Voraussetzung für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die Bekanntgabe der Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung.

§ 8 Der wissenschaftliche Beirat

(1) Aufgabe des Beirats ist die wissenschaftliche und fachliche Begleitung und Beratung des Vorstandes sowie die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand benannt und sind ehrenamtlich tätig.

(3) Beiratssitzungen werden nach Bedarf vom Vereinsvorstand einberufen.

(4) Der Beirat wählt aus seinem Kreis eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in.

§ 9 Die Schirmherrschaft

Der Oberbürgermeister der Stadt Emmendingen übernimmt die Schirmherrschaft des DTA.

§ 10 Angestellte Mitarbeiter

Der Verein kann Mitarbeiter zur Erledigung von Arbeitsaufgaben einstellen. Die Arbeitsaufgaben werden vom Vorstand festgelegt und überprüft, der auch über die Einstellung bzw. Entlassung entscheidet.

§ 11 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Das Vermögen des Vereins fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für kulturelle Zwecke. Die begünstigte Institution wird von der Mitgliederversammlung festgelegt
- (4) das Sammelgut geht in den Besitz des Bundesarchivs in Koblenz über.

§ 12 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Emmendingen.

Emmendingen, den 11. April 2019